

**Resolution 1948 (2010)  
vom 18. November 2010**

*Der Sicherheitsrat,  
unter Hinweis*

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosniens und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 21. Oktober 2010<sup>102</sup>,

*entschlossen*, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>103</sup> sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000<sup>104</sup>,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/AIDS und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

*mit der nochmaligen Aufforderung* an die Behörden in Bosnien und Herzegowina, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, wie auch der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seiner Erklärung vom 30. Juni 2010 bekräftigte, und insbesondere in der Erkenntnis, dass eine Lösung in der Frage des staatlichen Eigentums und der Verteidigungsgüter gefunden werden muss,

*unter Begrüßung* der erhöhten Wahlbeteiligung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen vom 3. Oktober 2010, die im Großen und Ganzen den internationalen Standards entsprachen, und mit der Aufforderung an die gewählten politischen Führer, nun konstruktiv in einen politischen Dialog einzutreten und neue Regierungen zu bilden, die sich dringend mit wichtigen politischen Maßnahmen und Prioritäten befassen werden,

*sowie* den Beschluss der Europäischen Union vom 8. November 2010 *begrüßend*, den Staatsbürgern Bosnien und Herzegowinas die visumfreie Einreise zu gestatten, was einen konkreten Fortschritt auf dem Weg des Landes in die Europäische Union darstellt,

*mit der Aufforderung* an alle politischen Führer Bosnien und Herzegowinas, sich einer spalterischen Rhetorik zu enthalten und weitere konkrete und greifbare Fortschritte bei der Integration in die Europäische Union zu erzielen,

*feststellend*, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „Friedensübereinkommen“ bezeichnet)<sup>101</sup> sowie für das Abkommen von Day-

Gerichtshof überstellen oder sie festnehmen und dem Gerichtshof Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte für Bosnien und Herzegowina seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland)

Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004<sup>105</sup> mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

11. *begrüßt* den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina in Form eines Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit den Einsatzkräften der Europäischen Union bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein Hauptquartier der Nordatlantikvertrags-Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften der Europäischen Union durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

12. *erklärt erneut*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Einsatzkräfte der Europäischen Union wie auch die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation gelten, so wie sie für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und den dazugehö-

ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte der Europäischen Union, der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf